



Informationen für Fußballvereine und –verbände zu den Änderungen im steuerlichen Reisekostenrecht zum 01.01.2014

A. Vorbemerkungen

Zum 1. Januar 2014 tritt das neue Reisekostenrecht in Kraft. Klar ist: Vieles ist vereinfacht worden. Worauf müssen sich die Arbeitgeber/der Verein einstellen? Ausführliche Erläuterungen sind im Einführungs-BMF-Schreiben vom 30.09.2013 enthalten.

Für die steuerfreie Zahlung von Reisekosten muss der Arbeitnehmer eines Vereins künftig weiterhin einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit nachgehen – also außerhalb seiner Wohnung (Homeoffice) oder der „ersten Tätigkeitsstätte“ tätig sein. Dieser Begriff ist neu und ersetzt die „regelmäßige Arbeitsstätte“ des alten Reisekostenrechts. Darunter ist jede betriebliche Einrichtung des Fußballvereins/-verbandes (Stadion, Geschäftsstelle, Trainingsgelände) zu verstehen – aber auch die Einrichtungen von Dritten (z. B. die städtische Sporthalle, der Sportplatz). Ein Homeoffice liegt immer im privaten Bereich und ist daher nie eine erste Tätigkeitsstätte.

Es kann außerdem nur eine „erste Arbeitsstätte“ je Dienstverhältnis geben. Grundsätzlich kann die „erste Arbeitsstätte“ vom Vereins- /Verbandsvorstand (unabhängig von qualitativen und zeitlichen Kriterien) festgelegt werden. Hierbei ist auch gleichgültig, ob die entsprechende Einrichtung nur wenige Tage im Jahr oder mehrmals in der Woche für die Tätigkeit aufgesucht wird. Die Zuordnung ist für alle Beteiligten bindend, kann aber für die Zukunft geändert werden. Aufgrund der Bindung ist diese zu dokumentieren. Dies kann z. B. in einem Vermerk, einer gesonderten Vereinbarung, dem Arbeitsvertrag oder einer Notiz geschehen.

Nimmt der Verein/Verband keine Zuordnung vor, greifen gesetzliche (quantitative) Regelungen: Ab 2014 gehen die Finanzämter ohne feste Zuordnung von einer ersten Tätigkeitsstätte aus, wenn der Arbeitnehmer an einem bestimmten Arbeitsort (z. B. Trainingsgelände, Geschäftsstelle, Sporthalle)

- **üblicherweise arbeitstäglich,**
- **mindestens an zwei Arbeitstagen in der Woche oder**
- **mindestens 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit tätig werden soll.**

Liegt eine erste Tätigkeitsstätte vor, so können die Fahrten von der Wohnung zu dieser nicht vom Verein als Arbeitgeber als Reisekosten steuerfrei (z. B. 30 Cent je gefahrenen Kilometer oder Verpflegungspauschalen) erstattet werden, sondern nur mit der Entfernungspauschale von 30 Cent je einfachen Entfernungskilometer als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung durch den Arbeitnehmer geltend



gemacht werden. Alternativ kann der Verein einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe der Entfernungspauschale zahlen. Dieser muss allerdings mit 15 % pauschal versteuert werden.

Alle Tätigkeiten des Arbeitnehmers außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätten sind eine Auswärtstätigkeit. Hierfür können die Fahrtkosten von 30 Cent je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden. Andere Kosten, wie Taxi-, Bus- und Bahnfahrten, können ebenfalls ausgezahlt werden. Ebenso können Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten steuerfrei gezahlt werden. Wie bisher dürfen Nebenkosten einer Reise, wie Park-, Kofferaufbewahrungsgebühren oder dienstliche Telefonate, erstattet werden. Wenn der Verein diese Kosten nicht übernimmt, kann der Arbeitnehmer sie in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten absetzen.

Als Pauschale für den Verpflegungsmehraufwand sind zukünftig 12 Euro bei eintägigen Dienstreisen mit einer Dauer von mehr als acht Stunden steuerfrei möglich. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten dürfen für den An- und Abreisetag unabhängig von der Dauer 12 Euro und für dazwischen liegende Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit 24 Euro steuerfrei gezahlt werden.

Verpflegungspauschalen dürfen nur für drei Monate gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer an einem gleichbleibenden Ort auswärts tätig ist. Zukünftig ist es gleichgültig, ob der Arbeitnehmer aus privaten Gründen (z. B. Krankheit, Urlaub) oder aus beruflichen Gründen seine Tätigkeit dort unterbricht - bei mehr als vier Wochen beginnt die Frist von neuem und der Verein kann wieder Verpflegungspauschalen zahlen.

Mahlzeiten des Arbeitnehmers im Rahmen einer Auswärtstätigkeit sind künftig mit dem Sachbezugswert (Frühstück 1,63 Euro, 3,00 Euro für Mittag- und Abendessen) zu bewerten. Die Besteuerung des Sachbezugswertes unterbleibt jedoch, wenn für den Arbeitnehmer Verpflegungspauschalen gezahlt werden können. Dies gilt für Dienstreisen mit mehr als acht Stunden Dauer und bei mehrtägigen Reisen für den An- und Abreisetag sowie die Zwischentage.

Jedoch muss der Verein zukünftig die an den Arbeitnehmer zu zahlende Verpflegungspauschale kürzen, wenn er eine kostenfreie Mahlzeit erhält, die nicht mehr als 60 Euro beträgt und vom Verein getragen wird.

Die Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 % von 24 Euro, also 4,80 Euro, und für ein Mittag- und Abendessen 40 % von 24 Euro, also 9,60 Euro. Zusätzlich muss der Verein auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung noch den Buchstaben "M" eintragen. Werden nur die Mahlzeiten gewährt und keine Verpflegungspauschale ausbezahlt, entfällt die Kürzung.



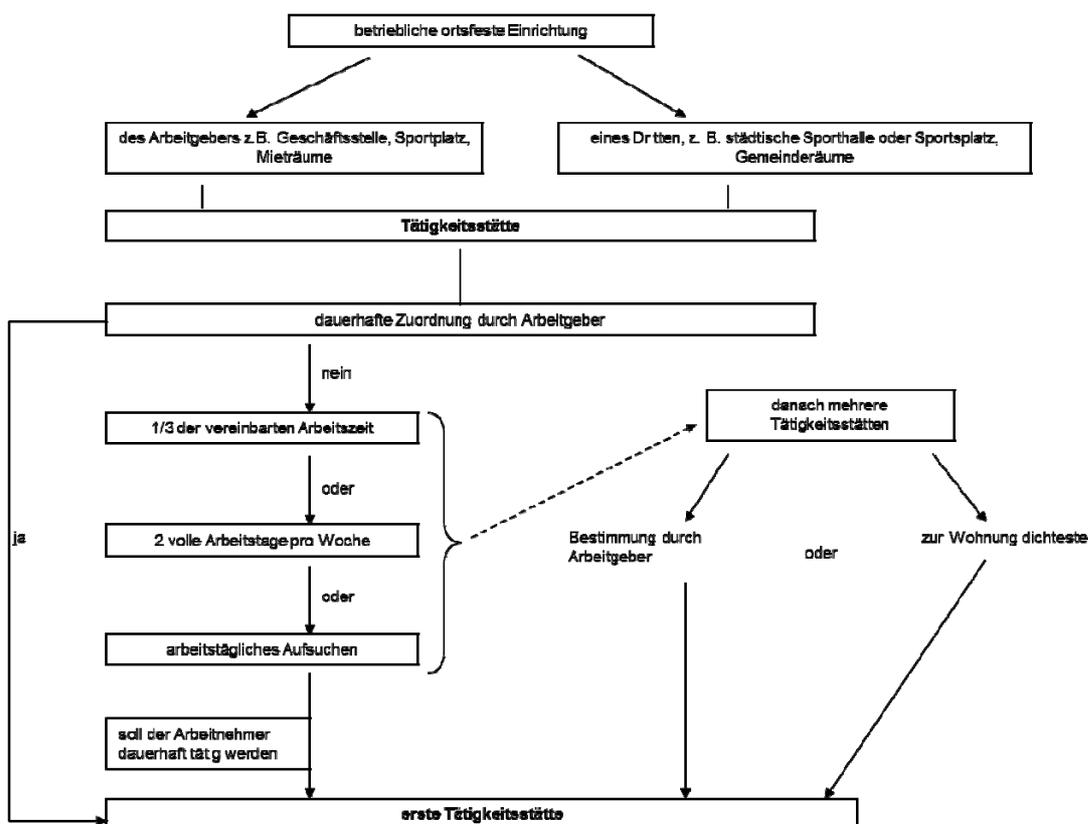
Für Auslandsreisen gelten wie bisher gesonderte Auslandstagegelder. Diese sind mit BMF-Schreiben vom 11.11.2013 für das Jahr 2014 bekannt gegeben worden. Die Kürzungen für Mahlzeiten gelten hier ebenfalls entsprechend des Auslandstagegeldes.

Unterkunftskosten können für auswärtige Tätigkeiten unter 49 Monate unbegrenzt erstattet werden. Ab dem 49. Monat besteht im Inland eine Kostendeckelung von 1.000 Euro im Monat. Wie bisher dürfen 20 Euro ohne Beleg als Pauschale für Übernachtungen im Inland steuerfrei erstattet werden. Für das Ausland gelten gesonderte Pauschalen und keine Kostendeckelung.

Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung findet sich die bedeutendste Änderung bei den Unterkunftskosten. Diese können monatlich bis maximal 1.000 Euro steuerfrei erstattet werden. Gleichgültig sind ab 01.01.2014 die Größe der Wohnung und der ortsübliche Mietpreis.

B. Schaubild zu Feststellung einer ersten Tätigkeitsstätte

Das folgende Schaubild stellt die Prüfung zur Feststellung einer ersten Tätigkeitsstätte dar:





C. Beispiele zu den bekanntesten Anwendungsfällen in Vereinen und Verbänden

Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Sachverhalte, bei denen ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Ob die Arbeitnehmereigenschaft vorliegt, sollte in jedem Verein/Verband gesondert geprüft werden (ggf. mit Hilfe eines Steuerberaters), da das Vorliegen sehr stark vom vorliegenden Sachverhalt bzw. Einzelfall abhängig ist. Oft ist ein Arbeitsverhältnis nicht von vornherein zu erkennen, liegt dann nach einer genaueren Prüfung jedoch vor. Auf den zeitlichen Umfang des Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an. So liegt bei einem Minijob ebenso ein Arbeitsverhältnis vor, wie bei einem Vollzeitjob.

Schiedsrichter z. B. werden grundsätzlich als selbständig Tätige behandelt. Hier können die entstehenden Reisekosten wie bisher erstattet werden. Dies gilt auch für alle im Verein oder Verband tätigen Personen, die keine Arbeitnehmer sind.

Die folgenden Beispiele beziehen sich immer auf ein bestehendes Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis.

I. Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte für Arbeitnehmer der Verwaltung eines Vereins

Für die Beispiele wird davon ausgegangen, dass sich die Geschäftsstelle des Vereins und das Spielgelände (z. B. Fußballplatz, Sporthalle) nicht auf demselben Gelände befinden.

1. angestellter Geschäftsführer

a.) P ist angestellter Geschäftsführer des Fußballvereins A und gleichzeitig Schatzmeister. Seine Tätigkeit übt er sowohl in der Geschäftsstelle des Vereins, als auch auf dem Trainingsgelände bzw. Fußballplatz des Vereins aus. Insbesondere die Sponsorenbetreuung findet hier statt. Der Verein A nimmt eine Zuordnung der Geschäftsstelle als erste Tätigkeitsstätte vor.

Fahrten des P zur Geschäftsstelle können nur mit der Entfernungspauschale (0,30 Euro je einfachen Entfernungskilometer) im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. A kann einen Fahrtkostenzuschuss zahlen, der pauschal mit 15 % versteuert werden muss.

Fahrten zum eigenen Fußballplatz, Sporthalle bzw. zu Auswärtsspielen stellen auswärtige Tätigkeiten dar. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Achtung: Der Verein kann auch eine Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte zum Trainingsgelände vornehmen. Dann würden die Fahrten zur Geschäftsstelle,



Auswärtsspielen und anderen Orten auswärtige Tätigkeiten darstellen und die Fahrten könnten mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer erstattet werden.

b.) Gleicher Sachverhalt, jedoch nimmt der Verein keine Zuordnung vor. Das Trainingsgelände/der Sportplatz liegt dichter zur Wohnung des P. Es müssen die zeitlichen Kriterien geprüft werden. Da insgesamt 2 Tätigkeitsstätten vorliegen, kann von einer zeitlichen Verteilung der vereinbarten Arbeitszeit von je 50 % ausgegangen werden. Ohne weitere Bestimmung bzw. Zuordnung des Vereins ist das Trainingsgelände bzw. der Sportplatz erste Tätigkeitsstätte, da dieses/r am nächsten zur Wohnung des P liegt.

Fahrten dorthin können nur mit der Entfernungspauschale geltend gemacht oder pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur Geschäftsstelle, anderen Sportplätzen oder Sporthallen und Auswärtsspielen sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

2. Platzwart

P ist angestellter Platzwart beim Fußballverein A. Dies ist sein einziger Tätigkeitsort. Auch ohne Zuordnung ist der Platz erste Tätigkeitsstätte des P, da dieser hier mindestens 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit tätig sein soll. Fahrten zum Platz können durch P nur mit der Entfernungspauschale geltend gemacht oder pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur Geschäftsstelle z. B. zu Vereinsbesprechungen oder Tagungen sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

3. Zeugwart

a.) Z ist als Zeugwart beim Fußballverein A angestellt. Die hauptsächliche Arbeitszeit ist Z auf dem Fußballplatz des A tätig. In der Geschäftsstelle führt er einmal wöchentlich z. B. Bestellungen aus und führt die Inventarlisten. A nimmt eine Zuordnung der Geschäftsstelle als erste Tätigkeitsstätte vor.

Fahrten des Z zur Geschäftsstelle können nur mit der Entfernungspauschale (0,30 Euro je einfachen Entfernungskilometer) im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. A kann einen Fahrtkostenzuschuss zahlen, der pauschal mit 15 % versteuert werden muss. Fahrten zum eigenen Fußballplatz, Sporthalle bzw. zu Auswärtsspielen stellen auswärtige Tätigkeiten dar. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Achtung: Die Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte kann auch für den Fußballplatz erfolgen. Dann wären die Fahrten zur Geschäftsstelle Auswärtstätigkeiten.



b.) Gleicher Sachverhalt aber ohne Zuordnung durch den Verein. Da Z mindestens 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit auf dem Platz tätig werden soll, ist dieser erste Tätigkeitsstätte. Die Geschäftsstelle erfüllt mit einer Arbeitszeit von 1 Tag wöchentlich nicht die zeitlichen Voraussetzungen. Fahrten zum Platz können durch Z nur mit der Entfernungspauschale in der persönlichen Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder durch den Verein pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur Geschäftsstelle sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

4. Reinigungskraft für Räumlichkeiten

R ist angestellte Reinigungskraft beim Fußballverein A. Zu den Tätigkeiten zählen die Reinigung der Geschäftsstelle und der Kabinen und Räumlichkeiten auf dem Trainings- bzw. Spielfeldgelände.

Es liegen 2 Tätigkeitsstätten vor, die jeweils die zeitlichen Kriterien erfüllen. R soll wohl zu 50 % der vereinbarten Arbeitszeit an beiden Orten tätig werden. Damit ist die zur Wohnung am nächsten gelegene Einrichtung erste Tätigkeitsstätte. Fahrten hierin können durch R nur mit der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder vom Verein/Verband pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur anderen Einrichtung sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Achtung: Der Verein kann auch eine Zuordnung zur weiter entfernten Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte vornehmen. Dann können die Fahrten hierin durch R nur mit der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder durch den Verein pauschal versteuert gezahlt werden.

5. Reinigungskraft für Trikots

W ist beim Fußballverein A für die Reinigung der Trikots, Trainingskleidung und Handtücher angestellt. Die dafür notwendigen Geräte befinden sich alle in einem extra Raum auf dem Trainingsgelände. Das Trainingsgelände ist erste Tätigkeitsstätte für W. Fahrten zum Gelände können durch W nur mit der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder vom Verein/Verband pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur Geschäftsstelle, z. B. für berufliche Besprechungen, sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.



6. Hausmeister

H ist als Hausmeister beim Fußballverein A angestellt. Die Tätigkeiten sollen sowohl in der Geschäftsstelle als auch auf dem Trainings- bzw. Spielfeldgelände ausgeübt werden. Es liegen 2 Tätigkeitsstätten vor, die jeweils die zeitlichen Kriterien erfüllen. H soll wohl zu 50 % der vereinbarten Arbeitszeit an beiden Orten tätig werden. Damit ist die zur Wohnung am nächsten gelegene Einrichtung erste Tätigkeitsstätte. Fahrten hierin können durch H nur mit der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder vom Verein pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zu der anderen Einrichtung sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Achtung: Der Verein kann auch eine Zuordnung zur weiter entfernten Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte vornehmen. Dann können die Fahrten hierin nur mit der Entfernungspauschale geltend gemacht oder pauschal versteuert gezahlt werden.

7. Kassierer

a.) K ist als Kassierer beim Fußballverein angestellt. Zu 80 % nimmt er seine Tätigkeit (Beitragsverwaltung) in der Geschäftsstelle wahr. 20 % seiner Arbeitszeit verbringt er auf dem Fußballplatzgelände und kassiert Eintrittsgelder. Eine Zuordnung nimmt der Verein nicht vor. Erste Tätigkeitsstätte für K ist die Geschäftsstelle, da K nur hier mindestens 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit tätig werden soll. Fahrten hierin können nur durch K mit der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder durch den Verein pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zum Fußballplatz sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

b.) Der Verein nimmt eine Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte zum Trainingsgelände vor. Fahrten hierin können durch K nur mit der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder vom Verein pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur Geschäftsstelle sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

8. Fahrdienst

F ist beim Fußballverein A als Fahrer der Spieler bzw. Kinder und Jugendlichen zu den Auswärtsspielen angestellt. Das Fahrzeug hat F immer bei sich zu Hause. Die Spieler und Kinder bzw. Jugendlichen werden immer (maximal 1- 2 mal wöchentlich) auf dem Trainingsgelände abgeholt und dann zu den einzelnen Spielorten gefahren. F hat keine erste Tätigkeitsstätte, da ein Fahrzeug keine



Tätigkeitsstätte und F auf dem Vereinsgelände nicht tätig ist. F ist somit immer auswärts tätig. Die Auswärtstätigkeit beginnt mit Verlassen der Wohnung.

Wird das Fahrzeug erst auf dem Trainingsgelände in Empfang genommen, werden die Fahrten dorthin wie Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte behandelt, da F seine Tätigkeit (für ihn) arbeitstäglich erst auf dem Trainingsgelände mit Abholen des Fahrzeuges aufnimmt. Er kann somit für diese Fahrten nur die Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend machen oder diese pauschal versteuert gezahlt bekommen. Jedoch befindet er sich ab Verlassen der Wohnung auf einer Auswärtstätigkeit, was für die Zahlung der Verpflegungspauschalen relevant ist.

9. Festangestellter Arbeitnehmer in der Geschäftsstelle

Ein festangestellter Arbeitnehmer, der in der Geschäftsstelle tätig ist, hat dort seine erste Tätigkeitsstätte.

Fahrten zum Trainingsgelände oder Auswärtsspielen (mit dienstlichem Hintergrund) stellen auswärtige Tätigkeiten dar. Auch Fortbildungen außerhalb der Geschäftsstelle sind Auswärtstätigkeiten. Diese Fahrten können mit 30 Cent steuerfrei je gefahrenen Kilometer erstattet werden.

II. Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte für den sportlichen Bereich eines Vereins

1. Fußballspieler

a.) F ist Spieler beim Verein A. Die Heimspiele und das Training finden auf dem Trainingsgelände und im Winter in der städtischen Sporthalle statt. Alle 14 Tage findet ein Auswärtsspiel statt. In der Geschäftsstelle finden alle 2 Wochen Schulungen, Meetings und Spielvor- und -nachbesprechungen statt. Eine Zuordnung hat A nicht vorgenommen.

Das Trainingsgelände ist erste Tätigkeitsstätte, da F hier mindestens 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit tätig ist. Fahrten hierin können nur mit der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder vom Verein pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur Geschäftsstelle, der Sporthalle im Winter und zu den Auswärtsspielen sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich alle Spieler vor einem Auswärtsspiel am Trainingsgelände sammeln, um von dort zum Spiel zu fahren.

b.) Gleicher Sachverhalt, jedoch nimmt der Verein eine Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte zur Geschäftsstelle vor. Fahrten hierin können dann nur durch F in der Einkommensteuererklärung mit der Entfernungspauschale geltend gemacht



oder durch den Verein pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zum Fußballplatz, Auswärtsspielen und der Sporthalle sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Achtung: Auch eine Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte zur städtischen Sporthalle kann erfolgen.

2. Trainer

a.) T ist angestellter Trainer beim Fußballverein. Seine Tätigkeit übt er zu je 50 % auf dem Trainingsgelände als auch in der Geschäftsstelle (z. B. Abstimmungen mit Vorstand, Schulungen, Erstellung von Trainingsplänen) aus. Eine Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte nimmt der Verein nicht vor.

Erste Tätigkeitsstätte ist die Einrichtung, die zur Wohnung des T am nächsten liegt, da sowohl die Geschäftsstelle als auch das Trainingsgelände die zeitlichen Kriterien erfüllen. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte können dann nur in der Einkommensteuererklärung mit der Entfernungspauschale geltend gemacht oder vom Verein pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur anderen Einrichtung, Auswärtsspielen und der Sporthalle sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

b.) Gleicher Sachverhalt, jedoch nimmt der Verein eine Zuordnung zur Geschäftsstelle vor. Fahrten hierin können dann nur mit der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zum Fußballplatz, Auswärtsspielen und der Sporthalle sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Achtung: Auch eine Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte zur städtischen Sporthalle kann erfolgen.

3. Mannschaftsbetreuer

M ist als Mannschaftsbetreuer beim Fußballverein A angestellt. Er übt seine Tätigkeit auf dem Trainingsgelände oder auf Auswärtsspielen aus. Das Trainingsgelände ist erste Tätigkeitsstätte (unabhängig von einer Zuordnung) für M, da hier mindestens 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit verbracht werden soll. Fahrten zum Gelände können durch M nur in der Einkommensteuererklärung mit der Entfernungspauschale geltend gemacht oder pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur Geschäftsstelle, städtischen Sporthalle und zu Auswärtsspielen sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.



4. Physiotherapeut

P ist als Physiotherapeut beim Fußballverein A angestellt. Seine Tätigkeit übt er einmal in der Woche beim Training und bei den Spielen (auswärts und Heimspiel) aus. Eine Zuordnung nimmt der Verein nicht vor. Nach den zeitlichen Kriterien übt P mindestens 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit auf dem Trainingsgelände aus. Das Trainingsgelände ist erste Tätigkeitsstätte (unabhängig von einer Zuordnung) für P. Fahrten zum Gelände können durch P nur in der Einkommensteuererklärung mit der Entfernungspauschale geltend gemacht oder pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur städtischen Sporthalle und zu Auswärtsspielen sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

5. Stadionsprecher

S ist als Stadionsprecher beim Fußballverein angestellt und übt seine Tätigkeit alle 14 Tage zu den Heimspielen aus. Eine Zuordnung nimmt der Verein nicht vor. Der Fußballplatz/das Stadion ist erste Tätigkeitsstätte (unabhängig von einer Zuordnung) für S, da er mindestens 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit hier tätig sein soll. Fahrten zum Gelände können durch S nur in der Einkommensteuererklärung mit der Entfernungspauschale geltend gemacht oder vom Verein pauschal versteuert gezahlt werden. Fahrten zur Geschäftsstelle, städtischen Sporthalle und zu Auswärtsspielen sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

6. Universalkraft

U ist Arbeitnehmer beim Fußballverein A und für alle Tätigkeiten, die im Verein und beim Spielbetrieb anfallen zuständig. Seine Tätigkeit übt er auf dem Vereinsgelände, der Geschäftsstelle und den auswärtigen Spielplätzen aus. Nimmt der Verein A eine Zuordnung zu einer Einrichtung vor, ist dies erste Tätigkeitsstätte. Ohne Zuordnung kommt es auf die je nach Einzelfall vereinbarten zeitlichen Kriterien an, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt.

III. Besonderheiten bei Arbeitnehmern beim Verband

Stützpunkttrainer, Sichtungstrainer, DFB-Mobil-Teamer

a.) S ist Stützpunkttrainer, Sichtungstrainer, DFB-Mobil-Teamer beim Verband V und ist ständig wechselnd auf 10 verschiedenen Vereinsplätzen tätig ist. Eine Zuordnung liegt nicht vor. Eine erste Tätigkeitsstätte liegt nicht vor, da an keinem Vereinsplatz mindestens 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit verbracht werden soll. S



ist somit ständig auswärts tätig. Die Fahrten zu den Vereinsplätzen können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Achtung: Auch eine Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte zu einem Vereinsplatz kann erfolgen. Nur Fahrten zu den anderen Vereinsplätzen können dann mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

b.) S ist Stützpunkttrainer, Sichtungstrainer, DFB-Mobil-Teamer beim Verband V und soll ständig wechselnd auf 3 verschiedenen Vereinsplätzen tätig werden. Eine Zuordnung liegt nicht vor. Als erste Tätigkeitsstätte kommen alle 3 Vereinsplätze in Betracht, da S jeweils 1/3 der vereinbarten Arbeitszeit hier verbringen soll. Der Platz der am nächsten zur Wohnung des S liegt, ist erste Tätigkeitsstätte. Fahrten zu diesem Platz können durch S nur mit der Entfernungspauschale in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht oder vom Verband pauschal versteuert gezahlt werden.

Fahrten zu den anderen Plätzen, Sporthalle und zu Auswärtsspielen sind Auswärtstätigkeiten. Die Fahrtkosten können mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

Achtung: Auch eine Zuordnung als erste Tätigkeitsstätte zu einem bestimmten Vereinsplatz kann erfolgen. Nur Fahrten zu den anderen Vereinsplätzen sind dann Auswärtstätigkeiten und können dann mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden.

IV. Berechnung von Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand und steuerliche Behandlung von Mahlzeiten

1. Eintägige Auswärtstätigkeit mit über 8 Stunden Abwesenheit

a.) Trainer T, mit einer ersten Tätigkeitsstätte auf dem Vereinsgelände, ist einen Tag in der Geschäftsstelle tätig und 9 Stunden von seiner Wohnung abwesend. Er erhält keine Mahlzeiten bei seiner Tätigkeit. Die Verpflegungspauschale beträgt 12 Euro.

Achtung: Der Verein kann weitere 12 Euro zahlen, die aber mit 25 % pauschal versteuert werden müssen.

b.) Trainer T ist für eine Fortbildung von mehr als 8 Stunden beim DFB. Das Seminar hat der Verein gezahlt. In der Teilnahmegebühr ist ein Mittagessen enthalten. Die Verpflegungspauschale beträgt 12 Euro und muss um 9,60 Euro gekürzt werden. Steuerfrei können 2,40 Euro ausgezahlt werden. In der Jahreslohnsteuerbescheinigung muss der Großbuchstabe „M“ eingetragen



werden. T kann in seiner Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten für die Verpflegung mehr geltend machen.

Achtung: Der Verein kann insgesamt weitere 12 Euro zahlen, die aber mit 25 % pauschal versteuert werden müssen.

c.) Trainer T ist für eine Fortbildung von mehr als 8 Stunden beim DFB. Das Seminar hat der Verein gezahlt. In der Teilnahmegebühr ist ein Mittagessen enthalten. Der Verein zahlt keine Verpflegungspauschale. In der Jahreslohnsteuerbescheinigung muss lediglich der Großbuchstabe „M“ eingetragen werden. T kann in seiner Einkommensteuererklärung die Verpflegungspauschale gekürzt um die Mahlzeit als Werbungskosten geltend machen.

d.) Trainer T ist für eine Fortbildung von mehr als 8 Stunden beim DFB. Das Seminar hat der Verein gezahlt. Das Mittagessen zahlt T selbst. Die Verpflegungspauschale beträgt 12 Euro und kann steuerfrei ausgezahlt werden. In der Jahreslohnsteuerbescheinigung muss der Großbuchstabe „M“ **nicht** eingetragen werden. T kann in seiner Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten für die Verpflegung mehr geltend machen.

2. Eintägige Auswärtstätigkeit unter 8 Stunden Abwesenheit

a.) Trainer T mit einer ersten Tätigkeitsstätte auf dem Vereinsgelände ist einen Tag in der Geschäftsstelle tätig und 7 Stunden von seiner Wohnung abwesend. Er erhält keine Mahlzeiten bei seiner Tätigkeit.

Eine Verpflegungspauschale darf nicht steuerfrei gezahlt werden.

b.) Trainer T ist für eine Fortbildung von 6 Stunden beim DFB. Das Seminar hat der Verein gezahlt. In der Teilnahmegebühr ist ein Mittagessen enthalten.

Eine Verpflegungspauschale darf nicht steuerfrei gezahlt werden. Der Sachbezugswert von 3,00 Euro muss entweder als geldwerter Vorteil oder pauschal mit 25 % versteuert werden. In der Jahreslohnsteuerbescheinigung muss der Großbuchstabe „M“ eingetragen werden. Zahlt T seine Mahlzeit selbst, braucht keine Versteuerung und keine Eintragung des „M“ erfolgen.

3. Mehrtägige Auswärtstätigkeit

a.) Die Sportler, inklusive Trainer und Betreuer fahren in ein 5-tägiges Trainingslager. Die Übernachtungen und Mahlzeiten zahlt der Verein. Die Sportler erhalten am Anreisetag ein Abendessen, an den 3 Zwischentagen Vollverpflegung und am Abreisetag ein Frühstück und Mittagessen. Der Verein zahlt



Verpflegungspauschalen.

Die Abrechnung der Pauschalen sieht wie folgt aus:

Anreisetag:	12,00 Euro
Kürzung für Abendessen um	9,60 Euro
<i>Gesamt für Anreisetag:</i>	<i>2,40 Euro</i>

Zwischentage:	24,00 Euro
Kürzung für Frühstück um	4,80 Euro
Kürzung für Mittagessen um	9,60 Euro
Kürzung für Abendessen um	9,60 Euro
<i>Gesamt für Zwischentag:</i>	<i>0,00 Euro</i>

Abreisetag:	12,00 Euro
Kürzung für Frühstück um	4,80 Euro
Kürzung für Mittagessen um	9,60 Euro
<i>Gesamt für Abreisetag:</i>	<i>0,00 Euro</i>

Steuerfreie Erstattung: 2,40 Euro.

Die Spieler, Trainer und Betreuer können in der Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten für die Verpflegung mehr geltend machen. In der Jahreslohnsteuerbescheinigung muss der Großbuchstabe „M“ eingetragen werden.

Achtung: Es ist gleichgültig, wie lange die An- und Abreisezeit dauert.

Achtung: Es können für die An- und Abreisetage weitere 12 Euro und für die Zwischentage weitere 24 Euro jeweils pauschal versteuert gezahlt werden.

Die Unterkunftskosten können steuerfrei erstattet werden.

b.) Gleicher Sachverhalt, jedoch zahlt der Verein keine Verpflegungspauschalen.

Da keine Verpflegungspauschalen gezahlt werden, muss auch keine Kürzung vorgenommen werden. Die Spieler, Trainer und Betreuer können in der Einkommensteuererklärung die Verpflegungspauschalen gekürzt um die Mahlzeiten als Werbungskosten geltend machen. In der Jahreslohnsteuerbescheinigung muss der Großbuchstabe „M“ eingetragen werden. Die Unterkunftskosten können steuerfrei erstattet werden.

c.) Es findet ein Auswärtsspiel mit einer Übernachtung statt. Alle Teilnehmer erhalten ein Abendessen am Anreisetag und ein Frühstück und Mittagessen am Abreisetag. Der Verein zahlt Verpflegungspauschalen, die Unterkunft und



Mahlzeiten.

Die Abrechnung der Pauschalen sieht wie folgt aus:

Anreisetag:	12,00 Euro
Kürzung für Abendessen um	9,60 Euro
<i>Gesamt für Anreisetag:</i>	<i>2,40 Euro</i>

Abreisetag:	12,00 Euro
Kürzung für Frühstück um	4,80 Euro
Kürzung für Mittagessen um	9,60 Euro
<i>Gesamt für Abreisetag:</i>	<i>0,00 Euro</i>

Steuerfreie Erstattung: 2,40 Euro.

Die Spieler, Trainer und Betreuer können in der Einkommensteuererklärung keine Werbungskosten für die Verpflegung mehr geltend machen. In der Jahreslohnsteuerbescheinigung muss der Großbuchstabe „M“ eingetragen werden.

Achtung: Es ist gleichgültig, wie lange die An- und Abreisezeit dauert.

Achtung: Es können für die An- und Abreisetage weitere 12 Euro jeweils pauschal versteuert gezahlt werden.

Die Unterkunftskosten können steuerfrei erstattet werden.

Hinweis:

Es empfiehlt sich die Regelungen und Vorgaben des Vereins/Verbandes zu den Reisekostenerstattungen in einer Reiseordnung festzuhalten und allen Arbeitnehmern bekannt zu geben. Ein Muster finden Sie in der Anlage. Diese Musterreiseordnung ist vom IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern - Recht - Wirtschaft GmbH & Co. erstellt und veröffentlicht worden. Sie finden Sie auch unter <http://www.iww.de/vb/vereinsrecht/vereinsrecht-reisekostenordnung-im-verein-neues-reisekostenrecht-zwingt-zum-handeln-f70869>.

Autoren:

Daniela Karbe-Geßler, DFB-Kommission für Steuern und Abgaben
Karl-Heinz Schauff, DFB-Kommission für Steuern und Abgaben
Uwe Wiesinger, DFB-Kommission für Steuern und Abgaben
Andreas Rockenbach, Deutscher Fußball-Bund